

Nutzungsbedingungen für den Narrenwald Neu-Listernohl

1. Allgemeine Mietbedingungen

Vermieter des Wald- und Grillplatzes ist der Karnevalsverein Neu-Listernohl 1947 e.V., im den folgenden Nutzungsbedingungen KVNL genannt. Er wird vertreten durch geschäftsführenden Vorstand.

2. Mietgegenstand

Die mietweise Überlassung des Narrenwaldes ist über die Homepage www.kvnl.de schriftlich zu beantragen. Nach Prüfung der Veranstaltungsangaben wird anschließend ein schriftlicher Mietvertrag geschlossen.

3. Mietvertrag

Der Mietvertrag hat nur für die vereinbarte Zeit und für die Durchführung der beantragten Veranstaltung Gültigkeit. Ein evtl. Auf- und Abbau hat im Rahmen der vereinbarten Zeit stattzufinden.

4. Rücktrittsrecht

4.1. des Vermieters

Der KVNL behält sich vor, bei einem wichtigen Grund vom Vertrag zurückzutreten. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Karnevalsvereins Neu-Listernohl zu befürchten ist,
- b) infolge höherer Gewalt der Waldplatz nicht zur Verfügung gestellt werden kann (z.B. Sturm etc.).

Wird von dem Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht, so stehen dem Mieter oder Dritten keine Schadensersatzansprüche zu. Erfolgt der Rücktritt aus Gründen, die in der Sphäre des Mieters liegen, so hat dieser die dem KVNL im Hinblick auf die geplante Veranstaltung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

4.2. des Mieters

Der Mieter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei einem Vertragsrücktritt ab dem 5. Tag vor der Veranstaltung hat der Mieter die Hälfte der vereinbarten Mietsumme zu zahlen; davor kann ohne Mietzahlung zurückgetreten werden.

5. Miete

Die Fälligkeit und die Höhe der Miete und der gebuchten Zusatzmodule wird im Mietvertrag festgelegt.

6. Sonstige Kosten

Eventuelle GEMA-Gebühren und alle sonstigen mit der Veranstaltung verbundenen Abgaben gehen zu Lasten des Mieters.

8. Hausrecht

Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Mieter auf Verlangen des KVNL zur sofortigen Räumung des Waldplatzes verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist der KVNL berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchzuführen. Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des gesamten Entgelts verpflichtet.

9. Haftung

Der Mieter trägt das gesamte Risiko. Der Mieter haftet insbesondere für alle durch den Mieter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung und dem gemieteten Waldplatz verursachten Personen- und Sachschäden und befreit den KVNL und den Grundstückseigentümer von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände und Aufbauten übernimmt der KVNL keine Verantwortung. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen und den Waldplatz sowie Einrichtungen dem Beauftragten des KVNL in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann der KVNL die Räumungsarbeiten auf Kosten des Mieters selbst durchführen. Der KVNL übergibt den Waldplatz, die Grillstelle, die Narrenhütte, die Toilettenräume und das Inventar in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Eventuelle Beanstandungen sind sofort dem Beauftragten des KVNL zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

10. Schäden / Schadensbeseitigung

Für Schäden, die durch den Mieter, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an dem gemieteten Waldplatz, den Toilettenräumen, Grill, Hütte und Einrichtungen und dem Inventar verursacht werden, haftet der Mieter. Er hat von sich aus jeden Schaden unverzüglich dem KVNL mitzuteilen.

11. Sonstige Erlaubnisse

Alle für die Durchführung der Veranstaltung bzw. mit dieser Veranstaltung zusammenhängenden erforderlichen behördlichen Erlaubnisse (z.B. Schankerlaubnis) hat der Mieter zu beschaffen.

12. Rauchverbot

Im gesamten Narrenwald gilt ein absolutes Rauchverbot. Darüber hinaus besteht ein Verbot für offenes Feuer. Der Mieter ist für die Einhaltung verantwortlich.

Der Grillplatz darf mit Holzkohle unter den im Mietvertrag geregelten Bedingungen genutzt werden.

13. Waldbetretungsverbot

Außerhalb der Wege, des Waldplatzes und des Spielplatzes gilt ein absolutes Waldbetretungsverbot. Es handelt sich um eine sog. Ausgleichsfläche, aus der z.B. kein Totholz und Gefahrholz entfernt wird. Die Wege und der Wald- und Spielplatz sind als Sicherheitszonen deklariert. Außerhalb der Wege kann Lebensgefahr bestehen. Die Gäste der Veranstaltung sind vom Mieter darauf hinzuweisen.

14. Schlussbestimmung

Diese allgemeinen Nutzungsbedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages.